

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, die der Kunde mit uns, der Fraseba GmbH, Lindigstr. 4a, 63801 Kleinostheim, abschließt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos, also auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Eine Zustimmung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kunde auf seine Bedingungen Bezug genommen oder diese beigefügt hat und wir dem nicht widersprechen.
- 1.3 Haben wir mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen, gehen diese den Allgemeinen Vertragsbedingungen vor. Aus Beweisgründen ist für die individuellen Vereinbarungen die Textform einzuhalten. In Textform geschlossene Vereinbarungen beinhalten die Vermutung der Verbindlichkeit und Vollständigkeit.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden stellt somit das verbindliche Vertragsangebot dar.
- 2.2 Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot binnen 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der bestellten Ware erfolgen.

## 3. Erfüllungsort, Lieferung

- 3.1 Der Erfüllungsort liegt an unserem Lager, das in unserem Angebot angegeben wurde. Der Kunde übernimmt die bestellte Ware am Erfüllungsort und ist für die ordnungsgemäße Ladungssicherung selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde oder ein Versandkauf nach nachfolgendem Abschn. 3.2 vorliegt. An der Verantwortlichkeit des Kunden für die Ladungssicherung ändert sich nichts dadurch, dass wir die Ware auf das Lieferfahrzeug laden oder ihm bei der Beladung behilflich sind.
- 3.2 Wir sind bereit, die Ware auf Verlangen des Kunden und auf seine Kosten an einen von ihm benannten Bestimmungsort zu versenden (Versandkauf), wenn der Kunde die Ware und die Versandkosten vor der Versendung zahlt. Sind die Versandkosten nicht bereits in dem Angebot nach Abschn. 2.1 dieser Bedingungen enthalten, wird dem Kunden ein neues Angebot übermittelt. Auch insofern gelten die Regelungen zu Abschn. 2 dieser Bedingungen. Wird ein Versandkauf durchgeführt, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Transportmittel) selbst zu bestimmen, es sei denn, es wäre etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Der Kunde hat uns bereits mit der Äußerung seines Verlangens sämtliche Lieferbeschränkungen konkret zu benennen, insbesondere Höhenbeschränkungen, Gewichtsbeschränkungen oder Erreichbarkeitsbeschränkungen der Entladestelle und ihrer

Zufahrtsstraßen. Nicht mitgeteilte Beschränkungen gelten als nicht existent und müssen bezüglich der Versendung durch uns nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie wären uns aus anderen Gründen positiv bekannt. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde existente Lieferbeschränkungen nicht vor der Versendung benannt hat, trägt der Kunde. Der Kunde ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, die Ware am Bestimmungsort unverzüglich und sachgerecht zu entladen.

- 3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übernahme der Ware durch den Kunden über. Beim Versandkauf nach Abschn. 3.2 dieser Bedingungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Eine Transportversicherung schließen wir nicht ab, es sei denn, dies wäre mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.
- 3.4 Wählt der Kunde eine Lieferung der von ihm bestellten Waren durch einen Silo-LKW, gelten zusätzlich unsere „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Silo-Blasförderung“.

## 4. Verfügbarkeit, Lieferfristen

- 4.1 Verbindliche Bereitstellungs- oder Liefertermine können mit uns in Textform vereinbart werden. Bereitstellungstermine beziehen sich insofern auf die Verfügbarkeit der Ware in der vereinbarten Menge zum vereinbarten Zeitpunkt an dem vereinbarten Lager; Liefertermine beziehen sich auf die Übergabe der vereinbarten Ware in der vereinbarten Menge an den Frachtführer. Ist zur Einhaltung von Bereitstellungs- oder Lieferterminen die Mitwirkung des Kunden erforderlich und gerät dieser mit seiner Mitwirkungshandlung in Verzug, verlängern sich vereinbarte Bereitstellungs- oder Liefertermine um den Zeitraum des Verzugs zuzüglich eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Leistungen zur Vorbereitung und Ausführung der Bereitstellung oder Lieferung.
- 4.2 Der Eintritt eines Lieferverzuges setzt den Ablauf des vereinbarten Bereitstellungs- oder Liefertermins und eine Mahnung des Kunden nach Ablauf dieses Termins voraus. Wir kommen nicht in Verzug, solange unsere Leistung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben (§ 286 Abs. 4 BGB). Insbesondere haben wir nicht zu vertreten:

- ein von außen einwirkendes Ereignis, das keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und das mit äußerster vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht zu verhindern ist (höhere Gewalt);
- einen Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder dem Betrieb unseres Lieferanten;
- sonstige für uns unabwendbare Umstände;
- für uns nur mit unzumutbarem Aufwand vermeidbare Umstände.

Die Aufzählung erfolgt lediglich beispielhaft.

- 4.3 Wir haben eine verzögerte Lieferung oder eine Nichtverfügbarkeit der Leistung auch dann nicht zu vertreten, wenn wir unsererseits ein kongruentes Deckungsgeschäft über den Liefergegenstand abgeschlossen haben, den Liefergegenstand jedoch nicht rechtzeitig erhalten haben und uns wegen dieses Leistungshindernisses weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- 4.4 Sollte sich nach erfolgtem Vertragsschluss herausstellen, dass der Liefergegenstand vorübergehend nicht lieferbar ist, so teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit und teilen ihm eine neue voraussichtliche Lieferzeit mit.
- 4.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn ein Teil der von uns zu liefernden Ware vorübergehend nicht lieferbar ist und die Teillieferung dem Kunden zumutbar ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der in der Teillieferung gelieferte Leistungsgegenstand oder die darin enthaltenen Leistungsgegenstände aus Sicht des Kunden für diesen isoliert nutzbar sind. Zusätzliche Versandkosten entstehen dem Kunden durch eine solche Teillieferung nicht.
- 4.6 Wir können von einem Vertrag zurücktreten, soweit wir trotz des vorangegangenen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags (sog. kongruentes Deckungsgeschäft) unsererseits den Liefergegenstand nicht oder nicht innerhalb der gemäß Abschn. 4.4 genannten neuen voraussichtlichen Lieferzeit erhalten und uns hieran weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft. Erhalten wir insofern nur einen Teil der Liefergegenstände aus einer mehrere Liefergegenstände umfassenden Bestellung, können wir vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn der Kunde an der Teillieferung kein Interesse hat. Auf Anfrage hat der Kunde binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob er an einer Teillieferung Interesse hat. Äußert er sich binnen besagter zwei Wochen nach erfolgter Anfrage nicht, können wir davon ausgehen, dass kein Interesse des Kunden an einer Teillieferung besteht, wenn wir mit der vorangegangenen Anfrage auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Die Anfrage, ob der Kunde an einer Teillieferung interessiert ist, muss in Textform erfolgen. Der Rücktritt oder Teilrücktritt ist von uns unverzüglich auszuüben. Eine seitens des Kunden bereits gezahlte Vergütung ist von uns nach erfolgter Rücktritts- oder Teilrücktrittserklärung unverzüglich zurückzuzahlen; im Falle eines Teilrücktritts gilt die Rückzahlungsverpflichtung nur in Bezug auf den vom Rücktritt betroffenen Teil der Lieferung.
- 4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Insofern steht uns eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Preises der betroffenen Liefergegenstände pro Kalendertag des Annahmeverzugs, höchstens jedoch 5 % des vereinbarten Preises der betroffenen Liefergegenstände zu. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, sonstiger Schadensersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.2 Im Falle eines Versendungskaufs nach Abschn. 3.2 dieser Bedingungen trägt der Kunde die Verpackungskosten inkl. der Kosten für Transportgestelle oder -behältnisse und Transportkosten ab Lager. Wünscht der Kunde eine Transportversicherung, so ist dies zwischen den Parteien zu vereinbaren. Der Kunde hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, auch deren Kosten zu tragen. Fehlt es an einer konkreten Vereinbarung zur Höhe der Transport- und/oder Verpackungskosten, trägt der Kunde die uns tatsächlich entstandenen Transport- und Verpackungskosten zzgl. einer Pauschale von 10 % dieser tatsächlichen Kosten. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 5.3 Haben wir eine Gutschrift oder eine Zahlung dafür vereinbart, dass zum Transport verwendete Gestelle oder Behältnisse zurückgegeben werden, so wird – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – diese Gutschrift oder Zahlung nur gewährt, wenn die Gestelle oder Behältnisse binnen 12 Monaten an uns in unbeschädigtem Zustand zurückgelangt sind. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Gestelle oder Behältnisse den Erfüllungsort nach Abschn. 3.1 verlassen haben. Wir übernehmen keine Rücksendekosten und auch keine Entsorgungskosten der Gestelle oder Behältnisse. Erreichen uns Gestelle oder Behältnisse erst nach Ablauf der vorgenannten Frist von 12 Monaten, können wir nach unserer Wahl deren Annahme verweigern oder sie ohne Gutschrift oder Zahlung annehmen. Entsorgen wir die verspätet zurückerhaltenen Gestelle oder Behältnisse ohne sie zuvor wiederverwendet zu haben, trägt der Kunde die Entsorgungskosten, es sei denn, er weist nach, dass die Gestelle oder Behältnisse zur fachgerechten Wiederverwendung weiterhin geeignet waren.
- 5.4 Liefern wir die bestellte Ware auf Kundenwunsch in Teillieferungen aus, fallen Versand- und Verpackungskosten je Teillieferung an. Fehlt es an einer konkreten Vereinbarung der dann entstehenden Transport- und Verpackungskosten, gilt Abschn. 5.2 Sätze 4 und 5 dieser Bedingungen entsprechen. Die Zusatzkosten für Teillieferungen können dem Kunden auf Wunsch vor der ersten Teillieferung mitgeteilt werden.
- 5.5 Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu bezahlen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, gerät er mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Eingang.
- 5.6 Eine Zahlung mittels Scheck oder Wechsel ist nicht zulässig.

## 6. Eigentumsvorbehalt

## 5. Preise, Versandkosten

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise jeweils ab Lager zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Versand und Verpackung.

- 6.1 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus dem Kaufvertrag das Eigentum an der verkauften Ware (nachfolgend auch als Vorbehaltsware bezeichnet) vor. Gegenüber einem Unternehmer behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsware) auch bis zur Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die betreffenden, mit dem Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen werden nachfolgend als „gesicherte Forderungen“ bezeichnet.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises trotz bestehenden Verzuges und fruchtlosen Ablaufs einer angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts. Die Kosten des Rücktransports der Vorbehaltsware

trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten. Der daraus folgende Erlös wird mit den vom Kunden geschuldeten Beträgen verrechnet.

- 6.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß den nachfolgenden Abschnitten 6.4 bis 6.9 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen und/oder zu verbinden solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er darf die Vorbehaltsware jedoch vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen.
- 6.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Ist nach einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Sachen eine uns nicht gehörende Sache als Hauptsache im Sinne von § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das in dieser Form entstandene Eigentum wird der Kunde für uns verwahren.
- 6.5 Für das im Sinne der vorstehenden Abschnitte 6.3 bis 6.4 durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.6 Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Abschnitt 6.4 zur Sicherheit an uns ab. Dies gilt auch für solche Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seinen Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen). Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut und wird der Dritte insofern per Gesetz Eigentümer der Vorbehaltsware, tritt der Kunde uns schon jetzt die gegenüber seinem Vertragspartner, in dessen Auftrag er den Einbau vorgenommen hat, entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.8 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des Kunden eingebaut und wird der Kunde insofern per Gesetz Eigentümer der Vorbehaltsware, tritt der Kunde uns bereits jetzt die Ansprüche, die aus einem gewerbsmäßigen Verkauf des Grundstücks in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entstehen, ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.9 Der Kunde darf die an uns abgetretene Forderung auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht zu widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit

im Sinne des § 321 Abs. 1 BGB vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Abschn. 6.2 geltend machen. Sind wir insofern berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt.

- 6.10 Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde. Er hat uns ebenso unverzüglich zu informieren, soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen. Den Insolvenzverwalter oder den Pfandgläubiger hat der Kunde unverzüglich auf das Bestehen unseres Eigentums oder Miteigentums hinweisen.
- 6.11 Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Die Wahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

## 7. Mängelhaftung

---

- 7.1 Wir haften für Sach- oder Rechtsmängel an den von uns gelieferten Waren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Von diesen Bedingungen unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Kunden, falls der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf sein sollte (§ 478 BGB); hierunter fallen nicht diejenigen Fälle, in denen der Kunde oder ein Dritter die Ware vor dem Verbrauchsgüterkauf mehr als nur unerheblich verändert hat, insbesondere wenn die verkaufte Ware verarbeitet, vermischt oder mit einer anderen Sache verbunden wurde.
- 7.2 Der Kunde ist für die Prüfung der Eignung der von ihm bestellten Waren für den von ihm vorgesehenen Zweck selbst verantwortlich.
- 7.3 Bei unseren Waren handelt es sich um Naturprodukte, die natürlichen Schwankungen unterliegen, was wiederum zu natürlichen Schwankungen bezüglich der Beschaffenheit unserer Waren führt. Zudem können die betreffenden Naturprodukte natürliche Bestandteile enthalten, die im Zuge der Bewitterung zu Veränderungen des Produkts führen können, beispielsweise Rosterscheinungen im Falle von natürlichen Eisenvorkommen in Natursteinen. Auch Waren, die durch die Verwendung von Naturprodukten hergestellt werden, unterliegen diesen natürlichen Schwankungen. Solche natürlichen Schwankungen stellen keine Mängel dar.
- 7.4 Erhält der Kunde vor Vertragsschluss Proben oder Muster, handelt es sich bei diesen um unverbindliche Ansichtsstücke; eine konkrete Beschaffenheit oder Eigenschaften der Kaufsache werden durch diese Muster oder Proben nicht festgelegt. Aufgrund der vorstehend beschriebenen natürlichen Schwankungen gelten Muster und Probestücke stets nur als grobe Richtschnur. Fertigungsbedingte oder der Natürlichkeit des Materials oder der Zuschlagstoffe geschuldete Schwankungen stellen auch insofern keinen Mangel dar.
- 7.5 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, übernehmen wir für öffentliche Äußerungen Dritter, inkl. des Herstellers (zB Werbeaussagen), auf die uns der Kunde vor Vertragsschluss nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, keine Haftung. Das gilt nicht, wenn wir diese Äußerungen ausdrücklich selbst getätigt oder ausdrücklich bestätigt haben.

7.6 Der Kunde wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den folgenden Umständen um keinen Mangel handelt:

- Schäden, die durch einen fehlerhaften Einbau oder eine fehlerhafte Verwendung der betreffenden Ware, inkl. deren Überbeanspruchung entstanden sind.
- Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung nach Gefahrübergang entstanden sind.
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die gelieferte Ware beim Kunden schädlichen äußeren Einflüssen ausgesetzt wurde.

Diese Aufzählung erfolgt lediglich beispielhaft und ist nicht abschließend.

- 7.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber einem Unternehmer ein Jahr, es sei denn, die Ware wurde entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Gegenüber einem Verbraucher gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.8 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, gilt § 377 HGB ungekürzt. Die Mängelansprüche setzen insofern voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierzu gehört auch eine sachgerechte Untersuchung der Liefermengen in einer Art und Weise, wie sie der Handelsüblichkeit entspricht. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung der Qualität und Menge in jedem Fall vor dem betreffenden Einbau oder der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
- 7.9 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, gilt § 377 HGB ausdrücklich nicht. Er ist allerdings aufgrund dieser Bedingungen vertraglich verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen binnen 14 Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen; zeigt sich später ein Mangel, hat er auch diesen binnen 14 Tagen nach seiner Entdeckung anzuzeigen. Auf Abschn. 7.10 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 7.10 Ein Anspruch aus § 439 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel beim Einbau oder beim Anbringen der mangelhaften Sache kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Das gilt nicht, wenn wir im Falle der grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seiner Untersuchungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist und der Mangel, hätte er die Untersuchung vor Einbau oder Anbringung ordnungsgemäß durchgeführt, festgestellt worden wäre.

## 8. Schadensersatzhaftung

---

- 8.1 Auf Schadensersatz haften wir ungekürzt nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben. Ebenso bleiben die Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8.2 Wir haften ungekürzt nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in Anspruch genommen werden.
- 8.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung insofern jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Abschnitte 8.1 und 8.2 bleiben allerdings in jedem Fall unberührt und unbeschränkt.

- 8.4 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt bei Verletzung solcher vertraglicher Verpflichtungen vor, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die vorstehenden Abschnitte 8.1 und 8.2 bleiben in jedem Fall unberührt und unbeschränkt.
- 8.5 Eine weitergehende Schadensersatzhaftung durch uns ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die vorstehenden Regelungen zu Abschn. 8.1 bis 8.5 gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 8.7 Vorstehende Regelungen enthalten keine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden.

## 9. Aufrechnungsberechtigung, Zurückbehaltungsrechte

---

- 9.1 Die Aufrechnungsberechtigung des Kunden mit Ansprüchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen, besteht ungekürzt. Darüber hinaus ist der Kunde zu einer Aufrechnung mit ihm eigenen Forderungen nicht berechtigt, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.2 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder sein Gegenrecht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 10. Sonstiges

---

- 10.1 Aus Beweisgründen soll für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages die Textform gewählt werden.
- 10.2 Sollten Bestimmungen des geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihm eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
- 10.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Kleinostheim (Amtsgericht Aschaffenburg, Landgericht Aschaffenburg). Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.5 Information zur alternativen Streitbeilegung nach § 36 VSBG: Die Fraseba GmbH ist weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.